



Satzung des Vereins TSV 1893 Langhennersdorf e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Turn- und Sportverein 1893 Langhennersdorf e. V.“ (TSV 1893 Langhennersdorf e. V.) Er ist aus dem 1893 gegründeten „Turnverein Langhennersdorf“ bzw. der späteren „BSG Traktor Langhennersdorf“ hervorgegangen, vertritt die Interessen des Sportes in Langhennersdorf und hat seinen Sitz in Langhennersdorf. Er wurde am 22.06.1990 neu gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter VR 10070 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Turnen, Sport und Spiel für die Einwohner des Ortes Langhennersdorf und Umgebung
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
 - c) die Pflege des sportlichen Betätigungsfeldes aller Altersgruppen, insbesondere den Familiensport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Zuwendungen aus anderen Sportverbänden, Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Kreisportbund Mittelsachsen – jeweils mit Registriernummer 480366.
2. Die einzelnen Sportabteilungen können als Mitglied dem zutreffenden Fachverband beitreten.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereines sind weiß/grün.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des noch zu schaffenden Vereinsabzeichen.
3. Bei Auszeichnungen mit der Vereinsehrennadel wird auf die gleiche Art verfahren.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis 14 Jahre)
 - c) Jugendliche (15 – 17 Jahre)
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), c), d) und e).
2. Mitglied im Verein kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Staatszugehörigkeit werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft werden vom Vorstand entschieden und in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwölf Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit der Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
8. Beitragszahlung
 - a) Jedes Mitglied hat einen Betrag zu zahlen. Die jährliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe dieser Beiträge sowie über die Festsetzung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke.
 - b) Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Zahlungserleichterungen oder Beitragsermäßigung zu gewähren.
 - c) Ebenso wird der Mindestsatz für den Beitrag als förderndes Mitglied in der Mitgliederversammlung jedes Jahr festgelegt.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Form zu erfolgen, das heißt Aushänge in Vereinsschaukästen und in vom Verein genutzten Sportstätten sowie Veröffentlichung in den Medien der Gemeinde.
4. Tagesordnung
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Veranstaltungskalender
 - Haushaltsvoranschlag
 - Behandlung von vorliegenden Anträgen
 - Sonstiges.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.
10. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
 - dem Schriftführerdem gewählte Vorstand gehören desweiteren an :
 - der durch die Jugendversammlung gewählte Jugendwart
 - die durch die Abteilungen gewählten Leitern der bestehenden Sportabteilungen .

- 1.1 Der Verein wird im Rechtsverkehr jeweils gemeinsam von zwei der nachstehend aufgeführten Vorstandsmitglieder vertreten:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Sportwart.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereines bis zu 18 Jahre. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung kann sich eine Ordnung (Jugendordnung) geben. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung
2. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet. Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereines ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 Prozent der jugendlichen Mitglieder.
3. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein sowie den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 10

Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereines.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die für den Gemeindeteil Langhennersdorf zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Vereine in Langhennersdorf zu verwenden hat.

Langhennersdorf, den 07.03.2017